

Liebe Kolleginnen,

Liebe Kollegen!

Für uns, die bei den Wiener Linien beschäftigt sind, ist es eine Selbstverständlichkeit, dass wir unseren Gehalt, unsere Zulagen aber auch unsere Mehrarbeit korrekt und pünktlich ausbezahlt bekommen (ausgenommen die Zeiten der SAP-Umstellung, aber auch hier wurde grundsätzlich alles nachverrechnet).

Das liegt einerseits daran, dass es einen aktiven Betriebsrat gibt, der jeden aufgezeigten Verrechnungsfehler, jede Nichteinhaltung einer Betriebsvereinbarung (was selten vorkommt) und jede Arbeitszeitverletzung aufzeigt und auf eine Richtigstellung drängt. Andererseits sind wir in einem Unternehmen beschäftigt, in dem die Sozialpartnerschaft Arbeitgeberseitig noch gelebt wird.

Viele von uns kennen aber auch andere Firmen, in denen das vorher gesagte nicht so selbstverständlich ist.

Dass der zuletzt eingebrachte Initiativantrag der Regierung zum Arbeitszeitgesetz natürlich die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates, aber auch die Position jeder einzelnen Arbeitnehmerin und jedes einzelnen Arbeitnehmers schwächt, ist unumstritten.

Darum muss man gegen diese geplante Novelle protestieren, aber auch gegenüber viele geplante Punkte im Regierungsprogramm, wie zum Beispiel die Schwächung der Arbeiterkammer, die Abschaffung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Verschlechterungen bei der Altersteilzeit und die willkürliche Umstrukturierung der Sozialversicherung.

Darum unterstützen wir solidarisch die Aktionen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und im Unternehmen werden wir von unserer Seite weiter an der bisher gelebten Sozialpartnerschaft festhalten!

Michael Bauer



### NEU Änderung NEU Änderung NEU Änderung

#### Urlaub anrechenbare Nebengebühren

Mit dem Meldepflicht-Änderungsgesetz wird im ASVG die verpflichtende Meldung der monatlichen Beitragsgrundlagen eingeführt. Diese Meldepflicht tritt mit dem 1. Jänner 2019 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt ist die derzeit durch die Verordnung des Stadtsenates vom 14. Juni 2011 vorgesehene einmal jährliche Auszahlung der „Urlaubsabgeltung einzelverrechneter Nebengebühren“ nicht mehr zulässig.

Daher müssen die Modalitäten hinsichtlich Fälligkeit und Auszahlung der Urlaubsabgeltung nunmehr auch für die der Dienstordnung 1994 und der Vertragsbedienstetenordnung 1995 unterliegenden Bediensteten auf eine regelmäßige monatliche Auszahlungsweise umgestellt werden. Im Hinblick darauf, dass die letztmalige Auszahlung der einmal jährlichen Urlaubsabgeltung nach der Rechtslage gemeinsam mit der Ende August 2018 fälligen Monatsbezug erfolgen und sich dabei auf jene einzelverrechnete Nebengebühren beziehen wird, die im Bemessungszeitraum 1.8.2017 bis 31.7.2018 angefallen sind, hat die Umstellung auf die monatliche Auszahlungsweise nicht erst mit 1. Jänner 2019, sondern bereits mit 1. August 2018 zu erfolgen.

Die Urlaubsabgeltung für einzelverrechnete Nebengebühren erfolgt weiterhin in Form eines 12%igen Zuschlages, zu den in einem Bemessungszeitraum anfallenden, nicht pauschalieren Nebengebühren gewährt werden, wobei jedoch nicht mehr auf den Zeitraum eines Jahres, sondern auf einzelne Kalendermonate, in denen die einzelverrechneten Nebengebühren anfallen, abgestellt wird (Die Augustzulagen werden im Oktober anteilmäßig als Urlaubsabgeltung ausbezahlt).

Für diese neue Form der Urlaubsabgeltung sind auch weiterhin Pensionsbeiträge zu entrichten. Somit ist auch gewährleistet, dass die Urlaubsabgeltung, so wie bisher für die Bemessungsgrundlage bzw. das Ausmaß der Ruhegenusszulage zu berücksichtigen ist.

### Ab 1.7.2018 KV - Neuerung Entgeltfortzahlung im Krankenstand

Im 1.	6 Wochen volles 4 Wochen halbes
Ab dem 2.	8 Wochen voll 4 Wochen halb
Ab dem 16.	10 Wochen voll 4 Wochen halb
Ab dem 26.	12 Wochen voll 4 Wochen halb

Neu ist, dass bereits nach einer einjährigen Dauer des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf 8 Wochen volle und 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung haben.

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung erfolgt nach dem Arbeitsjahr. Kommt es innerhalb eines Arbeitsjahres zu einer Wiedererkrankung, besteht innerhalb dieses Zeitraums ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als der Entgeltfortzahlungsanspruch nicht ausgeschöpft ist. Ein neuer Anspruch in vollem Ausmaß entsteht somit erst wieder mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres.

Reicht eine Arbeitsverhinderung von einem Arbeitsjahr in das nächste Arbeitsjahr, gilt die im neuen Arbeitsjahr liegende Erkrankung als Erkrankung im neuen Arbeitsjahr. Dies gilt auch dann, wenn im alten Arbeitsjahr wegen Ausschöpfung des Anspruchs keine Entgeltfortzahlung mehr bestanden hat.

- Einvernehmliche Auflösung während eines Krankenstands

Bisher bestand bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, wenn er den Arbeitnehmer während eines Krankenstands gekündigt, den Arbeitnehmer unberechtigt entlassen oder einen vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers verschuldet hatte.

Neu ab 1.7.2018 - auch bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses besteht die Entgeltfortzahlungspflicht über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, während eines Krankenstandes. Die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht, wie auch in den oben dargestellten Fällen, bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers bzw. bis zur Erschöpfung des Krankenentgelts.

Diese neue Bestimmung findet Anwendung auf einvernehmliche Auflösungen, die eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 30.6.2018 bewirken.

### Der Weg zur Digitalisierungsstrategie

Seit Ende 2017 arbeiten die Wiener Linien an einer Digi.Strategie. Die Vorgehensweise wurde mit der Geschäftsführung festgelegt. Für die Umsetzung ist das Kernteam R25 und K31 zuständig.

Im ersten Quartal 2018 fand mit insgesamt 409 MitarbeiterInnen aus allen Abteilungen die sogenannte „Digi.Workshop-Reihe 1

– Einsteigen“ statt, bei der Wünsche und Ideen – insgesamt 3.397 Rückmeldungen - gesammelt wurden.

Die für die Belegschaft wichtigsten Punkte rund um das breite Thema Digitalisierung zeichnen sich bereits ab: Zugang und Austausch von Wissen, Effizienz, Kundennutzen, Arbeit mit Daten, Überforderung/Überflutung, Arbeitserleichterung, Angst vor Jobverlust, IT-Sicherheit und Datenschutz, Befürchtung des Verlusts von persönlichen Kontakten.

Die Wiener Linien betrachten die Digitalisierung nicht nur als ein technisches Thema, sondern es geht um unsere (Arbeits-)kultur mit dem Menschen im Mittelpunkt, um eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und um die Stärkung der Wiener Linien für die Zukunft. Dem Kernteam ist es wichtig, dass alle MitarbeiterInnen auf die digitale Reise mitgenommen werden und insbesondere – wo notwendig – permanent Weiterbildungen angeboten werden.

Aufgrund des positiven Feedbacks der TeilnehmerInnen der Workshops wurde eine Vertiefung der Analyse in einer „Digi.Workshop II – Beschleunigen“ –Reihe beschlossen, die auf die Detailfragen pro Abteilung eingeht. Diese Reihe ist bereits gestartet. Infos dazu gibt es auch im Intranet unter Digi.Blog. Dort können sich alle MitarbeiterInnen über die Detailergebnisse der bisherigen Arbeit und die nächsten Schritte informieren.

Wir als Bedienstetenvertretung, waren im April ebenfalls dabei. Aus unserer Sicht ist die Digitalisierung sowohl mit Chancen als auch mit Risiken verbunden.

Eines ist für uns klar: Es bedingt ein Umdenken und ein intensives Mitgestalten! Über Neuigkeiten werden wir euch gerne weiter informieren.

Ihr erreicht uns unter: [FSG\\_HGIV@gmx.at](mailto:FSG_HGIV@gmx.at)

Homepage: [fsg-wienerlinien.at](http://fsg-wienerlinien.at)

Infokanal: whats app +43664 8318456 Einspeichern/Nachricht mit Gew.Nr. senden und los geht's!



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich wünsche Euch und Euren Angehörigen schöne Sommermonate!

Michael Bauer

Vorsitzender ZBR

Offenlegung gemäß Mediengesetz § 25  
Verantwortlich für Inhalt und Gestaltung:  
FSG-Vorsitzender Hauptgruppe IV Michael Bauer  
1031 Wien, Erdbergstraße 202/Eigenherstellung  
Herstellung: Rema-Print-Littera Druck-u. Verlags GmbH,  
1160 Wien, Neulerchenfelder Straße 35

